

Mittwoch, 22. April 2026 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Valérie Favre Accola
Protokoll: Laura Beeli
Präsenz: anwesend: 118 Mitglieder
entschuldigt: Dürler, Kappeler
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB) (Botschaften Heft Nr. 9/2025-2026, S. 605) (Fortsetzung)

Präsidentin der Kommission
für Bildung und Kultur:
Regierungsvertreter:

Menghini-Inauen
Parolini

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)» BR 426.000 wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft**Art. 13**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Finanzierung**4.1. BEITRÄGE AN INSTITUTIONEN MIT LEISTUNGSaufTRAG****Art. 17**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4.2. WEITERE BEITRÄGE**Art. 22**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (Cola, Dietrich, Epp, Furger, Kaiser, Messmer-Blumer, Stiffler; Sprecherin: Messmer-Blumer)

Ändern wie folgt:

Der Kanton richtet für studierende Personen in Bildungsgängen HF mit HFSV-Wohnsitz Graubünden Beiträge an die Studiengebühren aus; diese betragen **20 bis 25 Prozent** der Studiengebühren des entsprechenden Bildungsgangs HF.

b) Antrag Kommissionsminderheit (Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Lehner; Sprecher: Lehner) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 53 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 23 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Der Erlass «Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)» BR [430.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Überschrift und Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Überschrift und Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 1, 1^{bis} und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 25
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 28
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 39

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 47 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000) mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

2. Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung Stimmrechtsalter 16) (Botschaften Heft Nr. 10/2025-2026, S. 703)

Präsident der Kommission
 für Staatspolitik und Strategie:
 Regierungsvertreter:

Brunold
 Bühler

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***1. Teilrevision Kantonsverfassung****I.**

Der Erlass «Verfassung des Kantons Graubünden» BR [110.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung**Gemäss Botschaft**Angenommen***II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.****Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.***Antrag Kommission und Regierung**Gemäss Botschaft**Angenommen***2. Teilrevision Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)****I.**

Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)»
BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3*Antrag Kommission und Regierung**Gemäss Botschaft**Angenommen***II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur in Kraft,
wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen wird.****Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.***Antrag Kommission und Regierung**Gemäss Botschaft**Angenommen*

Schlussabstimmungen

2. die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Michael [Donat], Michael [Casta-segna], Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident])
und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)
die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) **abzulehnen und nicht** zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;

Abstimmung

Der Grosse Rat verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) mit 73 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung.

3. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Stimmrechtsalter 16 für Auslandschweizerinnen und -schweizer) zuzustimmen;

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Michael [Donat], Michael [Casta-segna], Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident])
und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)
die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Stimmrechtsalter 16 für Auslandschweizerinnen und -schweizer) **abzulehnen**;

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Stimmrechtsalter 16 für Auslandschweizerinnen und -schweizer) mit 74 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

4. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) mit 111 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung als erledigt ab.

3. Auftrag Oesch betreffend Beibehaltung der Steuerabzüge für energetische Sanierungen

Erstunterzeichnerin: Oesch
Regierungsvertreter: Bühler

Antrag Oesch

Die Regierung wird beauftragt, eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vorzubereiten, damit Investitionen in Energiesparen und Umweltschutz bei Liegenschaften des Privatvermögens weiterhin – allenfalls auch zeitlich befristet – steuerlich abzugsfähig bleiben.

Antrag Regierung

Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, den Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, bei der Erarbeitung der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zu prüfen, ob Investitionen in Energiesparen und Umweltschutz bei Liegenschaften des Privatvermögens weiterhin (bis das Ziel einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz erreicht ist, längstens jedoch bis 2050) steuerlich abzugsfähig bleiben sollen.

Die Erstunterzeichnerin hält am Auftrag in der ursprünglichen Fassung fest.

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags Oesch und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag der Regierung mit 89 zu 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 79 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung.

4. Auftrag Gredig betreffend Kostenumlagerung im ÖV zu den Gemeinden

Erstunterzeichner: Gredig
Regierungsvertreterin: Maissen

Antrag Gredig

Deshalb beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, die Vollzugspraxis, die Verordnung oder das Gesetz dahingehend anzupassen, dass das Angebot im Regionalverkehr vor Inkrafttreten des GöV weiterhin in einem vergleichbaren Rahmen durch den Kanton – ohne Lastenverschiebungen auf die Gemeinden – finanziert wird. Dem Grossen Rat ist in jedem Fall über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Antrag Regierung

Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, den Auftrag wie folgt abzuändern:

Der Kantonsanteil bei der gemeinsamen Bestellung der Zusatzerschliessung wird im Rahmen der Vollzugspraxis degressiv festgelegt: Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 80 Prozent der ungedeckten Kosten der Zusatzerschliessung, im zweiten 60 Prozent und ab dem dritten 50 Prozent.

Der Erstunterzeichner hält am Auftrag in der ursprünglichen Fassung fest.

Die Beratung wird am Donnerstagvormittag, 23. April 2026, fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola

Die Protokollführerin: Laura Beeli